

Kindeswohl-Kommission

(eingesetzt vom Bundesminister/Bundesministerin für Justiz gemäß § 8 BMG)

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

So sieht es Artikel 1 des [Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern](#) vor. Daher ist das Kindeswohl im gesamten staatlichen Handeln zu berücksichtigen.

Diese Prämisse des Kindeswohls ergibt sich ebenso aus der [UN-Kinderrechtskonvention](#), welche in Österreich seit dem 5. September 1992 in Kraft ist. Sie gilt bis zur Volljährigkeit und ohne jede Diskriminierung (vgl Arts 1 ff). Insbesondere treffen Vertragsstaaten auch positive Schutzpflichten, sicherzustellen, dass ein Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird (Art 2 Abs 2) und Verwaltungsbehörden, Gerichte und Gesetzgebungsorgane haben das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art 3 Abs 1).

In Umsetzung dieser Vorgaben sind Kindeswohl und Kinderrechte in zahlreichen weiteren Gesetzen verankert, von den Grundrechten, über sekundärrechtliche Grundlagen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bis hin zu zivilrechtlichen Regelungen.

Auftrag der Kindeswohl-Kommission:

Die vom Bundesministerium für Justiz neu eingesetzte, unabhängige Kindeswohl-Kommission soll die

- völkerrechtliche, europäische und nationale Rechtslage,
- europäische und nationale Rechtsprechung sowie
- die Anwendungspraxis ,
- ua im Vergleich zu bereits bestehenden Empfehlungen einschlägiger Organisationen,

des Schutzes und der Sicherung des Kindeswohles und der Kinderrechte im gesamten Asyl- und Fremdenrecht

- dokumentieren

- analysieren
- Kriterien zur Sicherstellung des Kindeswohles entwickeln und
- Empfehlungen abgeben.

Im Zuge dieser Beratungen soll eine Evaluierung der praktischen Handhabung und des Stellenwertes des Kindeswohls und der Kinderrechte im österreichischen Recht sowie in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Entscheidungen vorgenommen werden und eine vergleichende Betrachtung hierzu im internationalen und europäischen Kontext stattfinden.

Der Bericht der Kommission soll im ersten Halbjahr vorliegen und ist zur Veröffentlichung bestimmt. Im Rahmen der Empfehlungen soll insbesondere die Feststellung eines allfälligen Änderungsbedarfes in der aktuellen Verwaltungspraxis und der Gesetzgebung im Vordergrund stehen. Der Bericht wird von der Kommission veröffentlicht. Es erfolgt keine Abnahme bzw Vorab-Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz.